

Zeitschrift: Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 87 (2012)
Heft: 11

Artikel: Vor 70 Jahren wurde der Landesverräter Ernst S. erschossen
Autor: Stoll, Willy
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-717524>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vor 70 Jahren wurde der Landesverräter Ernst S. erschossen

Am 10. November 2012 jährt sich zum 70. Mal die Hinrichtung des ersten wegen Landesverrats zum Tode verurteilten Schweizer Soldaten. Das Divisionsgericht 7A hatte den 23-jährigen Fahrer Ernst Schrämlı der Verletzung militärischer Geheimnisse für schuldig erklärt und zum Tode verurteilt.

PROF. DR. MED. WILLY STOLL, EHEM. CHEFARZT, AARAU

Im Rahmen einer ausserordentlichen Session behandelte die Vereinigte Bundesversammlung in den Morgenstunden des 10. Novembers 1942 hinter verschlossenen und bewachten Türen und ohne stenographische Protokollierung Begnadigungsgesuche von drei zum Tode verurteilten Wehrmännern, darunter jenes von Ernst Schrämlı.

Mit grossen Mehrheiten lehnte die Versammlung die Gesuche ab, dabei folgte sie den Anträgen des Militärdepartements, des Justiz- und Polizeidepartements, der vorbereitenden Begnadigungskommission und des Bundesrats.

Militärisch bedroht

Erstmals in der Geschichte des schweizerischen Bundesstaats musste die Vereinigte Bundesversammlung zu Begnadigungsgesuchen gegen militärgerichtliche Todesurteile Stellung nehmen. Die unmittelbare Sitzung folgende «Amtliche Mitteilung», die die Namen der Verurteilten und ihre Verfehlungen bekanntgab, schloss mit dem Satz: «Der Staat darf keine Schwäche zeigen, wenn es um seinen Bestand geht.»

Und tatsächlich war die Schweiz aufgrund damaliger Kenntnisse militärisch bedroht. Die Bedrohung war am grössten während des Westfeldzugs der Wehrmacht vom 10. Mai bis 22. Juni 1940 und den darauffolgenden Wochen. Panische Angst lastete auf dem Land.

Hans Senn, der spätere Generalstabschef, eben brevetierter Leutnant, 22-jährig, Student der Geschichtswissenschaft, kehrte Ende April 1940 zu seiner angestammten Mitrailleurekompanie am Rhein zurück.

Er erinnerte sich an die Nacht vom 14. auf den 15. Mai: «Am Abend gegen 20 Uhr stand ich bei meinem Gefechtsstand, als der Kompaniekommandant in seinem Auto anfuhr. Er stieg zu mir herauf. Ich sah von Weitem, dass er vor Angst schlotterte. Oben an-

gelangt, rief er mit beschwörender Stimme: «Herr Leutnant, heute nacht geht's los; verdoppeln Sie die Wachen; denken Sie daran, heute nacht geht's los!» Nach diesen wenigen Worten kehrte er mir den Rücken und überliess mich meinem Schicksal.»

Spionagenetz

Vor dem Hintergrund höchst beunruhigender Erfolge nazideutscher politischer und militärischer Aggressionen zwang der durch polizeiliche und nachrichtendienstliche Erhebungen erkannte Tatbestand eines die Schweiz überziehenden Spionagenetzes den Bundesrat zu ausserordentlichen Massnahmen.

Seit dem 30. August 1939 mit besonderen Vollmachten ausgestattet, erliess er am 28. Mai 1940 eine «Verordnung betreffend Abänderung und Ergänzung des Militärstrafgesetzes». Die Strafandrohungen wurden verschärft, bei Verletzung militärischer Geheimnisse und bei militärischem Landesverrat (darunter verstand man im Wesentlichen Sabotage) konnte auf lebenslänglich Zuchthaus oder Todesstrafe erkannt werden.

In der knisternden Atmosphäre der Angst vor unmittelbarer Landesbedrohung reagiert eine Volksgemeinschaft mit äusserster Schärfe gegen Verräter, also gegen jene, die sich aus dem Verband der Eigenen lösen und in Zeiten grösster Not aus perfider und gewinnsüchtiger Motivation heraus dem Feind Angaben zuspiesen mit allenfalls tödlichen Folgen für die Verteidiger. Die bundesrätliche Verordnung fand die breite Zustimmung der Bevölkerung.

Verordnung von 1940

«Nur für dienstlichen Gebrauch» folgte bereits am 9. Juli 1940 die «Verordnung über den Vollzug der Todesstrafe». Es war die zivile Behörde, der Bundesrat, und nicht eine militärische Instanz, die alle Ein-

zelheiten einer Exekution regelte. Festgelegt waren die Befehlskette, beginnend beim Vorsteher des Militärdepartements, die Verantwortlichkeiten für die Bestimmung von Ort und Zeit der Vollstreckung, die ohne Verzug zu erfolgen hatte, das Aufgebot der neben dem Peloton von 20 Mann kommandierten Personen und Weiterem mehr bis hin zur Vorbereitung des Verurteilten.

Per Kurier

Die Hinrichtungen erfolgten an geheim gehaltenem Ort. Der Schreiber des Militärgerichts, der dem befohlenen Personenkreis angehörte, hatte über die Vollstreckung zuhanden des Militärdepartements ein Protokoll mit minutengenauen Zeitangaben zu verfassen, das der Grossrichter (Gerichtspräsident) mitunterzeichnen musste.

Gemäss Protokoll über die Vollstreckung der Todesstrafe an Fahrer Ernst Schrämlı ordnete der vom Heereseinheitskommandanten befohlene Regimentskommandant als Vollzugsbeauftragter die Piktstellung des gemäss bundesrätlicher Verordnung festgelegten Personenkreises sowie die Bereitstellung des Verurteilten am 10. November 1942 auf 14 Uhr an.

Die Exekution

Über die Ablehnung des Begnadigungsgesuchs wurde er von Bern aus telefonisch orientiert. Gleichzeitig übernahm dort ein Kurieroffizier den vom Departementsvorsteher erlassenen, allein verbindlichen, schriftlichen Vollzugsbefehl mit dem Schlusssatz: «Das Urteil ist daher zu vollstrecken. Ich erteile Ihnen dazu den Befehl.»

Nebel verzögerte die Rückfahrt des Kuriers nach St. Gallen. Um 20.30 Uhr, nach Eintreffen der schriftlichen Befehlserteilung, erging an den Feldprediger die Wei-



Zeichnung: Binder

Sechs Schritt Distanz zwischen Peloton und Verurteiltem, kein Foto, kein Kommentar in der Presse: «1 Schuss Feuern!»

sung, den Gefangenen vorzubereiten, er werde um 22 Uhr abgeholt.

Die Abfahrt der zur Exekution befohlenen Personen erfolgte um 22.30 Uhr. Ankunft beim bis dahin geheim gehaltenen und militärisch weiträumig abgesperrten Vollstreckungsort in der Gegend zwischen Bichwil und Jonschwil um 23.25 Uhr.

Der Grossrichter verliest das Urteilsdispositiv und erteilt die Ermächtigung, den Verurteilten durch Erschiessen vom Leben zum Tode zu bringen. Der Feldprediger spricht dem Verurteilten mit wenigen Sätzen zu. Die Exekutionsmannschaft in zwei Gliedern aufgestellt, kniend, stehend, mit sechs Schritt Abstand vom Verurteilten wird zum Schuss kommandiert.

Die anwesenden zwei Sanitätsoffiziere stellen die Wirkung der Schussabgabe fest. Der das Peloton führende Offizier wird zur Abgabe «eines zweiten tödlichen Schusses» kommandiert. Es wird der Tod festgestellt. Ende der Exekution 23.35 Uhr.

Das Verhalten des Verurteilten auf der Fahrt zur Hinrichtungsstätte und bei der Erschiessung war ein völlig ruhiges und gefasstes. Soweit das Protokoll.

Persönlicher Brief

Mit einem persönlichen Brief an den verantwortlichen Regimentskommandanten verlangte der Vorsteher des Militärdepartements eine Berichterstattung «zur Abgabe eines zweiten tödlichen Schusses ... da die Schüsse der zur Vollstreckung kommandierten 20 Mann nicht tödlich waren».

In seiner Antwort hielt der Regimentskommandant fest, dass er den Befehl zum Fangschuss geben musste, weil einer der beiden Sanitätsoffiziere unsicher bezüglich des eingetretenen Todes war. Allerdings hätte dann die gemäss bundesrätlicher Verordnung verlangte Sektion keinerlei Zweifel ergeben über die unmittelbar tödliche Wirkung der vom Peloton abgefeuerten Salve.

In gleicher Weise äusserte sich der Grossrichter in einem Schreiben an den Oberauditor der Armee. Es hätte sich beim Gnadenschuss in den Kopf lediglich um «eine alleräußerste Vorsichtsmassnahme» gehandelt.

Das Sektionsprotokoll hielt 14 über die ganze Brust verstreute Einschüsse nebst einer 3,5 cm messenden gemeinsamen Einschussöffnung in der Brustmitte fest. Gegenüber dem Departementsvorsteher wies der vollzugsbeauftragte Oberst auf weitere Einzelheiten hin.

So wurden Aktivitäten in den Tagen vor der Hinrichtung gegenüber den Mannschaften als eine Übung des Regimentsstabes getarnt. Befohlene Motorfahrer mussten die Zufahrtswege genau rekognoszieren, ohne über die Zielsetzung der Übung etwas zu wissen.

Von einem abgesprochenen Treffpunkt aus führte in der Nacht vom 10. November ein Hauptmann mit Motorrad die ankomm-

menden Automobile zum Richtplatz, der mit vier Fackeln erhellt war. Das Justizauto mit dem Häftling traf zuletzt ein. Die Orientierung des Pelotons erfolgte unmittelbar vor Abfahrt im Büro des Regimentskommandanten.

Es wurde ein Schuss geladen und gesichert. Die gelegentlich vorgebrachte Behauptung, bei den Erschiessungen seien auch blinde Patronen verteilt worden, entbehrt jeglicher Grundlage. In seinem Bericht unterliess es auch der Regimentskommandant nicht, die gefasste Haltung des Verurteilten zu erwähnen, «er marschierte ruhig auf den Platz und gab keinen einzigen Laut von sich». Dabei zollte der Oberst dem begleitenden Feldprediger hohe Anerkennung.

Weitere Hinrichtungen

Die Hinrichtung der beiden anderen Verurteilten, Werner Zürcher und Jakob Feer, deren Begnadigungsgesuche ebenfalls am 10. November 1942 abgelehnt wurden, fanden am Folgetag, 11. November, statt. In kurzen Pressemitteilungen mit Namensangaben wurde die Öffentlichkeit orientiert. Gemäss Weisung der Bundesbehörden unterblieben Kommentare.

Die Erschiessung von Landesverrätern beeindruckte ausserordentlich, wurde von der Mehrheit der Bevölkerung gutgeheissen und fand auch im Ausland Beachtung.

Es gilt heute als gesichert, dass den Hinrichtungen vom 10. und 11. November 1942 folgend das Reichssicherheitsamt (Dr. Ernst Kaltenbrunner) und das dem Oberkommando der Wehrmacht direkt unterstellte Amt Ausland/Abwehr in Berlin (Admiral Wilhelm Franz Canaris, Oberst Hans Oster) Weisungen zur Zurückhaltung bei Spionageaktivitäten gegen die Schweiz erteilten.

Es entbehrt nicht der Tragik, dass Admiral Canaris und Oberst Oster wegen ihrer Verbindung zum Widerstand noch kurz vor Kriegsende, am 9. April 1945, im Konzentrationslager Ravensbrück hingerichtet wurden.

Kritische Sichtung

Bei allen, die die Zeit der unmittelbaren militärischen Bedrohung des Landes bewusst miterlebt haben, sind die Ungeheuerlichkeiten von Landesverrat und Hinrichtungen in markanter Erinnerung geblieben.

Peter Noll, geboren 1926, 1969 als Professor für Strafrecht an die Universität Zürich berufen, stellte sich in den 1970er-Jahren die Aufgabe der kritischen Sichtung der militärgerichtlichen Akten aller 17 hinge-

richteten Landesverräter. Da zu dieser Zeit die Akten noch unter Verschluss standen, bedurfte sein Vorhaben einer Sonderbewilligung des Bundesrates.

Vorgegeben waren die streng wissenschaftliche Analyse und die Auflage der Änderung aller Namen, Ortsangaben und sonstiger Daten, die Rückschlüsse auf beteiligte Personen hätten zulassen können. Nolls Buch «Landesverräter, 17 Lebensläufe und Todesurteile» erschien 1980.

Restriktiv

Hier seien lediglich zwei Sätze herausgegriffen: «Mit Sicherheit lässt sich feststellen, dass die Militärgerichte, die die Todesurteile fällten, bei ihrer Urteilsfindung unabhängig waren, keiner militärischen Befehlsgewalt unterstanden und auch nicht auf informellen Wegen beeinflusst wurden.» ... «Mit Sicherheit lässt sich feststellen, dass kein Unschuldiger zum Tode verurteilt worden ist.»

Niklaus Meienberg, geboren 1940, frei jeglicher persönlicher Wahrnehmung damaliger Kriegseignisse, bemühte sich ebenfalls um Einsichtnahme in die Akten.

Diesem Begehren gab der zuständige Departementsvorsteher nur in sehr restriktiver Weise statt. Meienbergs Buch «Die Erschiessung des Landesverräters Ernst S.» erschien erstmals 1975 in der als aggressiv wahrgenommenen Reihe «Reportagen aus der Schweiz». Im selben Jahr drehte er zusammen mit Richard Dindo unter gleichem Titel einen «Dokumentarfilm».

Fragwürdiger Meienberg

Nachdem nun die gesamten Dokumentationen zu den Gerichtsverfahren und Hinrichtungen im Bundesarchiv eingesehen werden können, erscheinen Meienbergs Darstellungen in höchst fragwürdigem Licht.

Mit seiner Beschreibung der Hinrichtung von Ernst Schrämli zu Beginn des Buches belastet er den Leser mit grotesken Zeugenaussagen, die sich wohl nur als Gewaltphantasien zur Diskreditierung damaliger Verantwortungsträger in Politik, Jurisprudenz und Militär erklären lassen.

Ganz sicher gab es am 10. November 1942 in jener vormitternächtlichen halben Stunde im weiträumig abgesperrten Waldgelände bei Jonschwil «kein Rudel» von über 100 höheren Offizieren, die sich die Exekution nicht entgehen lassen wollten. Ganz sicher wurden die Fackeln durch den Luftzug der Schüsse nicht ausgelöscht, und ganz sicher hatte der Verurteilte nicht «getobt und geflucht und alle zum Teufel ge-

wünscht», sodass man ihn zum Exekutionspfahl hätte tragen müssen.

Das Aufgebot des Exekutionspelotons erfolgte bei allen Hinrichtungen kurzfristig, und erst kurz vor Ort wurde die Mannschaft über ihre Aufgabe orientiert. Die Zeitspanne zwischen Orientierung und Exekution lag im Allgemeinen bei zwanzig Minuten. Dass sich die Einheit, der Ernst Schrämli angehörte, weigerte, ihn zu erschiessen, gehört in die Phantasiewelt Meienberg'scher Zeugen wie auch die an sich rührende Zuwendung eines Kameraden aus dem Peloton, ob er – Ernst Schrämli – die Augen verbunden haben möchte.

Man versteht die oberste Landesbehörde, die sich weigerte, dem genannten Film eine Qualitätsprämie zuzusprechen. In gleicher Weise entschied der Zürcher Regierungsrat.

«Gröbli-Grüebli»

Am 6. August 2009 berichtete Daniel Ryser in der WOZ («Die Wochenzeitung») über eine Fahrt zum Katzenssee am nördlichen Stadtrand von Zürich, die er zusammen mit Peter Voser, dessen Vater während den Kriegsjahren Oberaufseher in der Strafanstalt Regensdorf war, unternommen hatte. Die Beiden begaben sich zum «Gröbli-Grüebli», wo Peter Voser als Kind angeblich gespielt hatte und wo – wie sie annahmen – der Landesverräter Hans Gröbli in den frühen Morgenstunden des 25. Mai 1943 erschossen wurde. Darüber hatte Vater Voser seinen Sohn orientiert. Ryasers Bericht ist zu entnehmen, dass Hans Gröbli einer von sieben in Regensdorf inhaftierten Landesverrätern war, die in dieser Grube am Katzenssee erschossen worden seien.

Die Durchsicht der Akten im Bundesarchiv ergibt, dass einzig Hans Gröbli in der Umgebung des Katzenssees erschossen wurde. Die Koordinaten der Hinrichtungsstelle im Wald 600 Meter nördlich der Hauptstrasse Zürich–Affoltern–Regensdorf sind wohl bekannt.

Die Schussabgabe des Pelotons erfolgte am 25. Mai 1943 um 04.07 Uhr. Es mutet seltsam an, dass Oberaufseher Voser seinen Buben an jenem Hinrichtungsort spielen liess. Die Exekutionsstätten der sechs andern in Regensdorf inhaftierten Landesverrätern wurden zusammen mit der Zürcher Kantonspolizei erkundet, sie lagen weit entfernt von Regensdorf im Kantonsgebiet verstreut.

Im Zug ihrer Erkundungsfahrt besuchten Ryser und Voser den 98-jährigen Silvio de Zordi, Aufseher in der Strafanstalt und ab 1966 Vater Vosers Nachfolger als Ober-

aufseher. Silvio de Zordi erinnerte sich an vier der sieben in Regensdorf inhaftierten Landesverräter.

Am meisten hätte ihn der höchststrangige Verurteilte, Major Hans Pfister, beeindruckt ... «ein feiner Mensch ... las immer in der Bibel ... Dann, an einem frühen Morgen im März 1944, wurde Pfister abgeholt ... Sie nahmen ihn runter in den Hof ... Im Hof wurde er von der Heerespolizei degradiert: Sie nahmen ihm die Zeichen ab, den Säbel, den Gurt, die Schuhbündel, die Stiefel. Sie packten ihn am Kragen und am Hintern und stiessen ihn in den zugedeckten Camion. Dann fuhren sie zum Katzensee. Dann, aus dem Nichts, niemand weiss, wie sie den Zeitpunkt und den Ort herausgefunden hatte, tauchte seine Frau auf. Sie versuchte, sich zwischen ihren Mann und die Kugeln zu werfen. Sie war hysterisch ... Die Polizei brachte sie weg. Dann hörten wir die Schüsse. Wir haben die Schüsse immer gehört.»

Freie Phantasie

Leider ging die Phantasie mit dem greisen Aufseher durch. Dazu die Akten im

Bundesarchiv: Major Pfister wurde 10 Tage vor seiner Hinrichtung, am 20. März 1944, auf Anweisung des Armeeauditors in Anwesenheit des Grossrichters degradiert.

Hinrichtung am 30. März 1944, um 18.38 Uhr, im Wachtholz, einem abgelegenen Waldbereich westlich oberhalb von Horgen. Ganz sicher waren Ort und Zeitpunkt der Exekution der Ehefrau nicht bekannt. Bedauerlicherweise erschien die Phantasiegeschichte mit dem Auftauchen der «hysterischen» Ehefrau auch im Tagesanzeiger vom 25. August 2009.

Selektives Gedächtnis

Es stellt sich die Frage, ob es nicht jeglicher journalistischer Sorgfalt entbehrt, hochbetagte Zeitgenossen zu Aussagen zu verleiten, die sie aufgrund des Gedächtnisses nicht machen können. Das hängt nicht allein mit dem hohen Alter, sondern vielmehr mit der Unzuverlässigkeit des menschlichen Gedächtnisses in Bezug auf lange zurückliegende Ereignisse zusammen.

Unser Gedächtnis arbeitet selektiv und wird durch Überlagerungen späterer Ereignisse

und Nachrichten in seiner Zuverlässigkeit erheblich gestört. In diesem Tatbestand liegt die höchst kritische Anwendung der sogenannten «oral history» in der Geschichtswissenschaft begründet.

Die Diskussion um die Erschiessung von Landesverrättern während des Zweiten Weltkriegs wird immer wieder aufflammen. Fragliche Zeugenberichte, leere Behauptungen werden weiterhin Emotionen provozieren, denn wo man sich nicht um eine sorgfältige Quellenanalyse bemüht, schiessen Mythen ins Kraut. Die retrospektive Sicht verleitet zu Überheblichkeit und ist billig.

Nur die streng prospektive Betrachtungsweise, allein abgestützt auf damals bekannte Fakten, lässt Verständnis aufkommen für das Fühlen und Handeln der damaligen Generation.

Mit grosser Ernsthaftigkeit, Strenge und Entschlossenheit haben die Verantwortlichen in Politik, Jurisprudenz und Militär ihre Entscheide zur Erhaltung der Unabhängigkeit des Landes um jeden Preis gefällt, und die grosse Mehrheit des Volkes stand hinter ihnen. +

Die Erschiessung des Landesverrätters Fridolin Beeler am 20. April 1943

Gespräch mit Hugo Spross am 19. Dezember 2009 in Pfäffikon SZ.

Hugo Spross, 1922, war wie sein bereits verstorbener Bruder Werner, 1925, Gartenbauunternehmer, er wohnt derzeit mit seiner Gattin in einem Tertianum in Pfäffikon SZ. Er war bei der Exekution von Fridolin Beeler dabei.

Spross drückt sich präzise aus. Was ihm nicht mehr sicher erinnerlich ist, sagt er sofort. Seine Aussagen sind nicht ohne Ironie, manchmal kommt sogar etwas Humor auf.

RS in Frauenfeld, Füsilier, später Grenadierausbildung.

Aktivdienst: Kp H/65, in Gurtellen.

Am frühen Morgen des 20. April 1943 wird er als einziger seines Zuges geweckt und zum Besammlungsplatz beim Dorfbrunnen befohlen. Es dürfte etwa 4 Uhr gewesen sein. Es treffen weitere Kameraden der Kompanie ein, darunter auch der Pöstler Gilgen Fritz.

In einem blachenbedeckten Camion werden sie weggeführt, mit dabei auch Oblt Schellenberg, genannt «Glogge-Hügel». Alle Befohlenen hätte zu den Bessern der Kompanie gehört, Spross erinnert sich nicht, dass auch Uof dabei gewesen sind.

Fahrtziel nicht bekannt, ebenfalls nicht Zweck der Übung. Munkeln: Bewachung des Generals?

Ausgestiegen an einem Waldrand, Örtlichkeit im Weiteren nicht bekannt. Es seien hier bereits einige schwarze Armee-Limousinen parkiert gewesen. Kurzer Marsch waldeinwärts. Halt und Orientierung durch Oblt Schellenberg: Erschiessung eines Landesverrätters, Grund des Todesurteils.

Vorhaltung: Diese Orientierung erfolgte doch durch den Regimentskommandanten. Spross erwidert: sicher nicht, der Oberst trat erst unmittelbar vor der Exekution in Erscheinung.

Die befohlenen Soldaten hätten alles Weitere sehen können: das Heranführen des Verurteilten, dieser war nur mit Hose und weissem Hemd bekleidet, Uniformhose? Im schwachen Morgenlicht nicht sicher erkennbar. Das weisse Hemd wohl als sicheres Ziel in der Dämmerung. Keine Augenbinde. Dann Verlesung des Urteils, sehr kurzer Zuspruch des Geistlichen, klar vernehmbar: «Ja, Herr Pfarrer».

Befehl: vorderes Glied knieend, hinteres Glied stehend Schussdistanz ca. 15 m.

Vorhaltung: 6 Schritte gemäss BR-Verordnung. Spross: sicher nicht bei Beeler.

Schiessbefehl, sichern und sofort Abmarsch. Zwei Sanitäter hätten den Toten – so sei nachher erzählt worden – der auf Brusthöhe geradezu geteilt gewesen wäre, eingesargt.

Als einziger hätte Gilgen Fritz auf dem Rückweg erklärt, er hätte den Verurteilten ganz sicher nicht getroffen. «Wir ändern – so Spross – hätten gar nicht an die Möglichkeit des Danebenzielens gedacht».

Im Camion auf der Rückfahrt befahl Oblt Schellenberg Schweigen über das Geschehene. Nach dem Frühstück in Oberarth wusste aber die ganze Kompanie, was geschehen war. Auch ausserhalb der eigenen Einheit sei munter über die durchgeführte Erschiessung gesprochen worden.

Hugo Spross erinnert sich nicht, dass einer aus dem Exekutionspeloton gedrückt oder zerknirscht gewesen sei.

Im Übrigen sei im Kriminalmuseum der Kapo Zürich ein relativ dünner Baumstamm aufgestellt mit Einschusslöchern von einer Erschiessung her, wahrscheinlich sogar der Baum, an dem Fridolin Beeler gefesselt worden war.

Gemäss Protokoll BAR: Erschiessung von Fridolin Beeler am 20.4.1943, 05 h 18. Exekutionsort: Sihlwald, ca. 300 m östlich Hauserthal.

Willy Stoll